

1690.

In der fröhen Kirchhöri bei Bestimmung der Be-  
gräbnis ist zu Urnäthen, zufällig verhandelt worden,  
dass am Freytag nachmiltag, und am Samstag  
überrall in der Trifftordigen wofu soll, ge-  
halten werden.

Wann auch die Pfarrer am Donnerstag nicht  
fordig gehalten, soll er nicht pflichtig sein, nach-  
miltag jemand nicht Trifftordig zu halten.

1693.

In Ostern bei der Bestimmung der Begegnung  
ist in der ganzen Kirchhöri verhandelt worden,  
dass wofu das Joly in der Pfarrerhof zu wofu sein,  
oder zu Ostern in dem ersten 8. Tagem nach  
dieser od wofu sein werden, wofu sein, der soll  
sonach pflichtig sein die Tofu nicht, andern zu,  
behalten, wofu der Samstag das zu bestell.

1693.

Bei der Martini Kirchhöri ist zufällig verhandelt  
dass wann nicht zu, Kirchen Linzieser wofu  
werden, soll es das auch nicht verhandelt selbst, und nicht  
Kirchman andern wofu sein, oder die Waff  
haben der Kirchen 20. R. par oder 50. R. nach  
Januar Ende zu zufällig. Mag sich aber darüber  
von der Waff bis an, in nächster Sonntag darüber.

1694.

Ist bei der Duldts Pfingsten zufällig verhandelt  
worden, dass alle Tofu in 2. bestimmten Tagem  
soll aufgeführt, und in jedem der Duldts,  
werden, so pflichtig sein 30. R. Tofu sein, bezogen  
worden: laut alten Ordnung.